



# **Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen**

**2012**

Präsidentin des Sozialgerichts Cornelia Kriebel

Pressesprecher des Sozialgerichts Richter am SG Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-52251

E-mail: [pressestelle@sg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@sg-aachen.nrw.de)

## **Inhalt**

- A. Das Geschäftsergebnis im Jahr 2012**
  - 1. Allgemeines**
  - 2. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
    - a) Neu eingegangene Verfahren**
    - b) Abgeschlossene Verfahren**
    - c) Verfahrensdauer**
    - d) Bestände**
  - 3. Personalentwicklung**
  - 4. Erfolgsquote**
  - 5. Prozesskostenhilfe**
- B. Entscheidungen zu ausgewählten Einzelfragen im Jahr 2012**
- C. Ausblick auf das Jahr 2013**

## **A. Das Geschäftsergebnis im Jahr 2012**

### **1. Allgemeines**

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.087.477 Einwohner (Stand: 30.6.2012<sup>1</sup>) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg. Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR<sup>2</sup>), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Insgesamt war 2012 - trotz durchgehend hoher und sogar wieder steigender Eingangszahlen und damit erheblicher Belastung - für das Sozialgericht Aachen erneut ein erfolgreiches Jahr. Dies ist nicht zuletzt auf die weiterhin hohen Einsatzbereitschaft und die große Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen.

### **2. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**

#### **a) Neu eingegangene Verfahren**

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2012 bei insgesamt 4913 und damit um 256 (= 5,2 %) höher als im Vorjahr (4657). Damit spiegelt sich für den Bereich des Sozialgerichts Aachen der Landestrend nicht wider. Landesweit sind die Eingänge in der Sozialgerichtsbarkeit im gleichen Zeitraum nämlich um 2,59% zurückgegangen<sup>3</sup>. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter des Sozialgerichts Aachen somit im Durchschnitt 383 Eingänge.

---

<sup>1</sup> Quelle: [www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)

<sup>2</sup> Abkürzungen in Klammern sind die bei Gericht verwendeten Aktenzeichen

<sup>3</sup> Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2013 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, [http://www.lsg.nrw.de/40\\_presse/index.php](http://www.lsg.nrw.de/40_presse/index.php)

Insgesamt ist die Zahl der eingegangenen Verfahren bei dem Sozialgericht Aachen damit weiter auf sehr hohem Niveau, wie auch ein Vergleich mit den vergangenen Jahren zeigt:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
5017	5237	5311	5009	5163	5031	4657	4913

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so stellt man fest, dass Letztere im Jahr 2012 weit weniger gestiegen sind als die Klagen. Während 2011 noch 519 Anträge gestellt wurden, hat sich diese Zahl 2012 auf 529 erhöht, was einem Anstieg von 1,9% entspricht. Demgegenüber ist die Zahl der Klagen um 246 von 4138 auf 4384 gestiegen (+5,6%).

Die Verfahrenseingänge in den einzelnen Rechtsgebieten stellten sich wie folgt dar:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2011	Eingänge 2012	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	401	375	-26	-6,5
Vertragsarztrecht	3	4	1	25,0
Pflegeversicherung	119	110	-9	-7,6
Unfallversicherung	289	331	42	12,7
Rentenversicherung	852	907	55	6,1
Arbeitslosenversicherung	318	284	-34	-10,7
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1200	1161	-39	-3,3
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	241	230	-11	-4,6
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	34	43	9	20,9
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1149	1411	262	18,6
Kindergeldrecht	4	17	13	76,5
Erziehungs- und Elterngeldrecht	9	8	-1	-11,1
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	31	23	-8	-25,8
Sonstiges	7	9	2	22,2
<b>Gesamt</b>	<b>4657</b>	<b>4913</b>	<b>256</b>	<b>5,2</b>

Im Folgenden sollen kurz die eingangsstärksten Rechtsgebiete betrachtet werden. Hier zeigt sich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - sog. "Hartz IV") bei seit Jahren sehr hohem Eingangsniveau im Jahr 2012 ein leichter

Rückgang um 3,3%. Damit entspricht die Entwicklung in Aachen insoweit dem Landestrend (NRW: -1,77%)<sup>4</sup>. Demgegenüber verlief die Entwicklung der Eingänge im ebenfalls zahlenmäßig starken Bereich des Schwerbehindertenrechts in Aachen konträr zur Entwicklung im Land. Während landesweit die Eingänge auf hohem Niveau stagnierten (-0,01%), war für das Sozialgericht Aachen ein Zuwachs um 262 Eingänge (+18,6%) zu verzeichnen. Auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung stand 2012 einem landweiten Rückgang der Eingänge (-1,61%) in Aachen eine Steigerung von 12,7% gegenüber. Die Eingangszahlen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Aachen ebenfalls angestiegen (+6,1%), während landesweit insoweit eine Entspannung (-6,71%) zu verzeichnen war.

## b) Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2012 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4644 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 414, d.h. 8,2 % verringert. Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit 362 Verfahren zum Abschluss, was 1,6 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
4475	5138	5021	5273	4954	5079	5058	4644

## c) Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2012 im Durchschnitt nur noch 8,3 Monate gegenüber 8,5 Monaten im Vorjahr. Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,8 Monate). Ein Vergleich mit dem

<sup>4</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2013 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Landesdurchschnitt (Klagen 12,8 Monate; Eilverfahren 1,1 Monate)<sup>5</sup> zeigt, dass die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Aachen - wie schon in den vergangenen Jahren - auch 2012 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, anhängige Verfahren nicht alt werden zu lassen.

## f) Bestände

Als Bestände bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3277 unerledigten Verfahren in das Jahr 2013 gestartet. Das sind 271 und damit 9 % mehr als im Vorjahr (3006).

## 3. Personalentwicklung

Am 31.12.2012 waren beim Sozialgericht Aachen 49 Personen beschäftigt, davon 14 Richterinnen und Richter (sämtlich in Vollzeit)<sup>6</sup> sowie 35 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 13 in Teilzeit mit insges. 7,73 Arbeitskraftanteilen)<sup>7</sup>. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die durchschnittliche Zahl der beim Sozialgericht Aachen eingesetzten Richterinnen und Richter um 0,66 erhöht<sup>8</sup>. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst sind in der gleichen Zeit um 0,6 auf nunmehr 29,73 gestiegen sind (Vorjahr:29,13)<sup>9</sup>.

Den 22 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2012 301 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

## 4. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen, für den Versicherten oder Leistungsberechtigten<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2011 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

<sup>6</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>7</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>8</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>9</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>10</sup> Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

mit vollem oder teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1614 Verfahren 39,98 %	2266 Verfahren 56,13 %

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

Untersucht man beispielsweise den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende genauer, so ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 772 in diesem Bereich erhobenen Klagen endeten 268 für den Kläger mit vollem oder teilweisem Erfolg (34,72%) und 430 Klagen blieben erfolglos (55,70%).

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass 39,98 % der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig -

- der Kläger bzw. die Klägerin erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er bzw. sie schon im Verwaltungsverfahren hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers bzw. der Klägerin sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm bzw. ihr jetzt die beantragte Rente oder der höhere Grad der Behinderung (GdB) zusteht,
- die Verwaltung dem Klageverfahren stattgibt, obwohl bei ihr noch gar kein Antrag gestellt war oder die Klage unzulässige wäre.

## 5. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens kostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Vergleich zum Jahr 2003 ist die Zahl der Prozesskostenhilfeanträge beim Sozialgericht Aachen in den letzten neun Jahren von 428 auf 1375 angestiegen. Es wurde 2012 in 890 Fällen (= 64,77 %) Prozesskostenhilfe bewilligt, 484 Anträge wurden abgelehnt<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Über einen gestellten Antrag wurde bislang noch nicht entschieden; Quelle: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

## **B. Entscheidungen zu ausgewählten Einzelfragen im Jahr 2012**

### **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Urteil vom 16.10.2012 – S 11 AS 431/12 (rechtskräftig)

Auch wenn Personen in einer sog. „Bedarfsgemeinschaft“ leben, so handelt es sich bei den Ansprüchen nicht etwa um Ansprüche dieser Bedarfsgemeinschaft sondern um einzelne Ansprüche der jeweiligen Mitglieder. Es müssen damit stets die jeweiligen – volljährigen – Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre Ansprüche geltend machen. Dies hat das Bundessozialgericht bereits recht früh nach Einführung des SGB II im Jahr 2005 festgestellt, dabei aber die Auffassung vertreten, für eine Übergangszeit seien die Gerichte gehalten, Klagen von „Bedarfsgemeinschaften“ als solche der einzelnen Personen anzusehen und von Amts wegen über die Ansprüche aller Personen zu entscheiden. Für eine 2012 anwaltlich erhobene Klage gilt dies nicht mehr. Klagt danach ausdrücklich nur die Mutter einer Bedarfsgemeinschaft, so kommt eine Entscheidung auch über die Ansprüche der volljährigen Tochter – oder weiterer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – nicht in Betracht.

### **2. Sozialhilfe**

Urteil vom 20.01.2012 –S 19 SO 108/11(rechtskräftig)

Die zum 01.01.2011 durch eine Gesetzesänderung neu festgelegten Regelsätze für die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Neuregelungen beruhen auf einer vom Gesetzgeber in Auftrag gegebenen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, welche das Verbrauchsverhalten der Bevölkerung empirisch abbildet. Angesichts des Einschätzungsspielraums des Parlaments kann die Festlegung der Regelsätze nur daraufhin überprüft werden, ob sie auf einem sachgerechten und transparenten



Verfahren beruht. Dies aber ist für die zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Neuregelungen der Fall. Auch eine verfassungswidrige Benachteiligung dauerhaft erwerbsgeminderter Leistungsbezieher, welche im Haushalt ihrer Eltern leben, ist nicht gegeben. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe hat zwischenzeitlich auch das Bundessozialgericht für den Bereich des SGB II festgestellt (BSG, Urteil vom 12.07.2012 – B 14 AS 153/11 R).

## **2. Gesetzliche Krankenversicherung und Vertragsarztrecht**

Urteil vom 24.01.2012 – S 13 KR 304/11 (Berufung anhängig)

Urteil vom 22.05.2012 – S 13 KR 372/11 (Berufung anhängig)

Urteil vom 26.06.2012 – S 13 KR 66/12 (rechtskräftig)

Erhält ein gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherter eine Kapitaleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung so unterliegen auch diese Bezüge der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese gesetzliche Regelung bestehen nicht.

## **3. Gesetzliche Unfallversicherung**

Urteil vom 16.03.2012 – S 6 U 63/10 (rechtskräftig)

Die Vorstufe durch Sonneneinstrahlung verursachter bösartiger Veränderungen der Haut (sog. aktinische Keratosen) können dann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Geschädigte während seines Erwerbslebens rund vierzig Jahre lang auf Dächern zum Teil ungeschützt der Sonneneinstrahlung ausgesetzt war und bei dem sich bösartige Veränderungen der Kopfhaut gebildet hatten. Auch wenn im Katalog der sog. „Berufskrankheiten-Verordnung“ bislang eine entsprechende Berufskrankheit und eine Anerkennung fehlt, so kommt - angesichts der wissenschaftlich belegten erhöhten Gefährdung sog. „Outdoor-Worker“ durch sonnenbedingte UV-Strahlung bei jahrelanger Exposition – eine Einstandspflicht der Berufsgenossenschaft unter dem Gesichtspunkt einer sog. „Wie-Berufskrankheit“ in Betracht.

#### Urteil vom 30.11.2012 – S 6 U 228/10 (Berufung anhängig)

Auch wenn grundsätzlich der Weg von und zu einer betrieblichen Festivitäten (konkret: der jährlichen Betriebsweihnachtsfeier) vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst ist, so scheidet eine Einstandspflicht der Berufsgenossenschaft dann aus, wenn der Versicherte auf dem Rückweg stark alkoholisiert einen Unfall erleidet.

#### **4. Verfahrensrecht**

#### Urteil vom 17.04.2012 – S 13 KG 1/12 (Berufung anhängig)

Die Erhebung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid, mit dem die Bewilligung von Kindergeld abgelehnt wurde, gehört nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Steuerberaters. Diese sind ausschließlich zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Geschäftsbesorgung in sozialrechtlichen Angelegenheiten – wie etwa nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – unterfällt nicht dem Aufgabenfeld. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn das geschäftsmäßige Tätigwerden eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin in Kindergeldangelegenheiten nach dem BKGG von der zuständigen Behörde zurückgewiesen wird.

#### **C. Ausblick auf das Jahr 2013**

Im Bereich des sozialgerichtlichen Verfahrensrechts hat das Jahr 2013 wesentliche Neuerungen gebracht. So ist seit dem 01.01.2013 der elektronische Rechtsverkehr beim Sozialgericht Aachen eröffnet. Hierfür wurde das „elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) eingerichtet. Dieses ist über die Internetseite [www.sg-aachen.nrw.de](http://www.sg-aachen.nrw.de) erreichbar. Alle Schriftstücke, wie Klagen, Anträge und Rechtsmittel können nunmehr über das EGVP rechtswirksam, sicher und schnell auch elektronisch an das Sozialgericht Aachen geschickt werden. Eine einfache E-Mail genügt hierfür allerdings nicht. Die elektronische Form ist – zur Wahrung der

Datensicherheit – nämlich nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die näheren Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren, gehörte das Schwerbehindertenrecht auch im Jahr 2012 mit Abstand wieder zu den eingangsstärksten Rechtsgebieten. Zusammen mit den übrigen sieben Sozialgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Sozialgericht Aachen am 13.06.2013 den „Tag des Behindertenrechts“ veranstalten. Gemeinsam mit Sozialverbänden und Sozialleistungsträgern wollen wir an diesem Tag betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger über Sozialleistungen und den sozialen Rechtsschutz für behinderte Menschen informieren.